



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 52

Freitag, 18. Juni

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Aufhebungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich.....	494
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021	495
Amtliche Bekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	496
Bekanntmachung zur Anzahl von benötigten Unterstützungsunterschriften zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021	496

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Südbrookmerland	497
Satzung für Einwohnerbefragungen der Gemeinde Südbrookmerland (Einwohnerbefragungs- satzung)	501

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinden Suurhusen-Marienwehr Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Suurhusen-Marienwehr	504
---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Aufhebungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweiligen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Aurich in der Sitzung am 06.05.2021 die Aufhebung der Jagdsteuersatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich vom 17.12.1979 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.04.2012 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Aurich, 10. Juni 2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Bundeswahlgesetz und § 4 Abs. 1 Bundeswahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021 öffentlich bekannt:

<u>Vorsitzender:</u> Kreiswahlleiter Olaf Meinen Fischteichweg 7-13 26603 Aurich	<u>Stellv. Vorsitzender:</u> Stellv. Kreiswahlleiter Dr. Frank Puchert Fischteichweg 7-13 26603 Aurich
<u>Mitglieder:</u> Manfred Galka 26603 Aurich	<u>Stellv. Mitglieder:</u> Ludger Bruns 26725 Emden
Christa Matulla 26607 Aurich	Detert Feddinga 26624 Südbrookmerland
Karl-Heinz Altmann 26605 Aurich	Regina Stegemann 26603 Aurich
Claas Hoefers 26639 Wiesmoor	Jannes Fischer 26529 Marienhafte
Dr. Guido Elberfeld 26605 Aurich	Prof. Dr. Reiner Osbild 26721 Emden
Hendrik Siebolds 26605 Aurich	Reinhard Warmulla 26605 Aurich

Aurich, 18. Juni 2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich-Emden)
Meinen

**Amtliche Bekanntmachung
Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses**

Gemäß § 8 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreiswahl am 12.09.2021 öffentlich bekannt:

Vorsitzender:

Kreiswahlleiter
Olaf Meinen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Mitglieder:

Manfred Galka
26603 Aurich

Christa Matulla
26607 Aurich

Johann Bikker
26607 Aurich

Dörthe Tiemann
26524 Lütetsburg

Jürgen Lüppen
26603 Aurich

Anneliese Saathoff
26632 Ihlow

stellv. Vorsitzender:

stellv. Kreiswahlleiter
Dr. Frank Puchert
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

stellv. Mitglieder:

Cornelius Peters
26524 Berumbur

Detert Feddinga
26624 Südbrookmerland

Johanne Carow
26506 Norden

Anne Bakker
26605 Aurich

Helmut Wendt
26603 Aurich

Beate Jeromin-Oldewurtel
26506 Norden

Aurich, 18. Juni 2021

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich
Meinen

**Bekanntmachung zur Anzahl von benötigten Unterstützungsunterschriften
zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Bundestagswahl am 26. September 2021**

Für die Wahlvorbereitungen der Bundestagswahl am 26. September 2021 weise ich hinsichtlich der Wahlvorschläge und in Bezug auf meine Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen vom 26. Februar 2021 auf die geänderte Rechtslage hin:

Vor dem Hintergrund der Vorbereitungen der Wahl des 20. Deutschen Bundestages unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie hat der Bundestag das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes beschlossen, welches im Bundesgesetzblatt Nr. 29 vom 09.06.2021, Teil I S. 1482, veröffentlicht wurde und dessen Artikel 1 am 10.06.2021 in Kraft tritt. Dies regelt die Einfügung des neuen § 52a Bundeswahlgesetz (BWG). Danach wird für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021 die nach § 20 Abs. 2 u. 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 sowie § 39 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert.

Somit ist für Kreiswahlvorschläge, für die eine Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften gilt, eine Anzahl von **nunmehr 50 (vorher: 200)** gültigen Unterschriften einzureichen.

Die Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften besteht für Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) sowie für Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden.

Aurich, den 18. Juni 2021

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden)
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund der §§ 10 Abs.1 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 33 NKomVG in der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 2

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung

öffentlich bekannt.

§ 3

Gliederung des Abstimmungsgebietes

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland. Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke.
- (2) Abstimmungsbezirke sollen die Wahlbezirke in der Gemeinde, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind, sein. Gleiches gilt für die Abstimmungsräume.

§ 4

Abstimmungsleitung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie oder er wird von der Allgemeinen Vertreterin oder dem Allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 5

Abstimmungsausschuss

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den

Vorsitz führt die Abstimmungsleitung; die Beisitzerinnen und Beisitzer sind die des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Kommunalwahlausschusses, sofern diese dazu bereit sind und die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Kommunalwahlausschuss weiterhin erfüllen. Eine ersatzweise Berufung erfolgt entsprechend den jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Die Abstimmungsleitung macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die jeweils geltenden Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk und für die Briefabstimmung werden Abstimmungsvorstände nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts gebildet. Sie bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend. Anstelle der Gemeindevorstandsstelle tritt die Abstimmungsleitung.
- (3) Die Abstimmungsleitung beruft für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten des Abstimmungsgebiets.
- (4) Gleiches gilt für die Berufung der Briefabstimmungsvorstände.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend der kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

§ 8

Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge werden von der Gemeinde Südbrookmerland bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

§ 9

Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein und Abstimmungsberechtigte

- (1) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts für das Wählerverzeichnis, für den Abstimmungsschein die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlschein entsprechend anzuwenden.
- (2) Abstimmungsberechtigt ist, wer in das Abstimmungsverzeichnis der Gemeinde Südbrookmerland eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie geführt werden; Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.
- (3) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden im Auftrage der Abstimmungsleitung wahrgenommen. An die Stelle des Gemeindevahlausschusses tritt der Abstimmungsausschuss, an die Stelle der Gemeindevahlleitung die Abstimmungsleitung.

§ 10

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses werden die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, benachrichtigt (Abstimmungsbenachrichtigung). Die Benachrichtigung erfolgt im Auftrag der Abstimmungsleitung.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten;
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
 6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
 7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
 8. Hinweise über die Beantragung eines Abstimmungsscheins.

§ 11

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleitung, unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 2, den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass
 1. sich die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 2. der Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten wird,
 3. die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass sich die Abstimmenden bei Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen haben,

4. die Abstimmenden nur eine Stimme haben, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Abstimmungsschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben können,
 6. die Abstimmungsberechtigten, die einen Abstimmungsschein besitzen, in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können,
 7. in welcherweise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann,
 8. dass die Abstimmung öffentlich ist und jedermann zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist, und
 9. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft wird, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 sowie ein Musterstimmzettel sind vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 12

Abstimmungshandlung und Stimmabgabe

Für die Abstimmungshandlung und Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Ermittlung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk fest:
1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

Die Meldung an die Abstimmungsleitung hat über den jeweiligen Abstimmungsvorstand zu erfolgen.

- (2) Gleiches gilt für das Briefabstimmungsergebnis.
- (3) Die Abstimmungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet fest gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Ergebnissen entsprechend anzuwenden.

§ 14

Kostenerstattung

An die Antragstellenden und die diese vertretenden Personen des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 15

Anwendung des Kommunalwahlrechts

- (1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren, entsprechend Anwendung.

- (2) Für Lautsprecher- oder Plakatwerbung gelten die Regelungen, die für die Wahl der kommunalen Vertretungen gelten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 01. Oktober 2015 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 10. Juni 2021

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

Satzung für Einwohnerbefragungen der Gemeinde Südbrookmerland (Einwohnerbefragungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohnerbefragungen gemäß § 35 NKomVG in der Gemeinde Südbrookmerland.

§ 2 Einwohnerbefragung

1. Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner beschließen.
2. Der Gemeinderat kann daneben in Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner in der jeweiligen Ortschaft beschließen.
3. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung.
4. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend.
5. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

§ 3 Gegenstand der Befragung

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, ist in einem gesonderten Durchführungsbeschluss darzustellen. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. den Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der Regie- und Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten oder
8. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.

§ 4

Teilnahmeberechtigung

1. Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet ihren Wohnsitz im Sinne des Melderechts haben. Hat eine Person mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist ihr Wohnsitz der Ort der Hauptwohnung.
2. Die Gemeinde legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift an. Die Eintragung der teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt werden und soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.
3. Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
4. Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.
5. Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 5

Beantwortung der Fragen

Zum Gegenstand der Befragung werden in dem Durchführungsbeschluss Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen

der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 6 Verfahren

- (1) Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung sind in dem Durchführungsbeschluss zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (2) Befragungen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, am gleichen Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen verbunden durchgeführt werden. In diesem Fall kann auch ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis geführt werden.

§ 7 Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindegewahlleiterin/der amtierende Gemeindegewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiterin/der amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese nach den Regelungen des NKWG und der NKWO berufen.

§ 8 Bekanntmachungen und Feststellung des Ergebnisses

Die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südbrookmerland, den 10. Juni 2021

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinden Suurhusen-Marienwehr
Bekanntmachung betr. Friedhof
der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Suurhusen-Marienwehr**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Suurhusen-Marienwehr haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung am 9. Dezember 2020 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für die kirchlichen Friedhöfe der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Suurhusen-Marienwehr eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 21. Juni 2021 bis zum 19. Juli 2021 im Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden, zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche am 10. Juni 2021 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Suurhusen-Marienwehr, den 9. Dezember 2020

-Die Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.